
2006**Ausgegeben zu Bonn am 23. Oktober 2006****Nr. 26**

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 2006	Zwölfte Verordnung über Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975	906
17.10.2006	Verordnung zu den Änderungen 3, 4 und 5 der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 36 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung großer Fahrzeuge zur Personenbeförderung hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale (Verordnung zu den Änderungen 3, 4 und 5 der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 36)	908
30. 8. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	916
20. 9. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit	916
16.10.2006	Bekanntmachung einer Änderung des Europäischen Patentübereinkommens und von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	917

**Zwölfte Verordnung
über Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975**

Vom 27. September 2006

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), der durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die gemäß den Artikeln 59 und 60 des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR vom 14. November 1975 (TIR-Übereinkommen 1975, BGBl. 1979 II S. 445), zuletzt geändert durch die Änderungen vom 20. Dezember 2005 (BGBl. 2005 II S. 1282), angenommenen Änderungen der Anlagen 1 und 9 des genannten Übereinkommens werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft.

Berlin, den 27. September 2006

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Werner Gatzert

Änderungen der Anlagen 1 und 9 des TIR-Übereinkommens 1975

(Übersetzung)

Amend Annex 1, Model of the TIR Carnet: VERSION 1 and VERSION 2

- Page 1 of cover, box 3 (nom, adresse, pays/name, address, country) to read as follows:

“(numéro d’identification, nom, adresse, pays/identification number, name, address, country)”

- Voucher No. 1 and voucher No. 2, box 4 (name, address and country) to read as follows:

“(identification number, name, address and country)”

- Certified report, box 5 (Holder of the carnet) to read as follows:

“Holder of the carnet (identification number, name, address and country)”

Amend **Annex 9, Part II**, Model Authorization Form (MAF), second paragraph, first indent below the table to read as follows:

- “– Individual and unique identification (ID) number assigned to the person by the guaranteeing association (in cooperation with the international organization to which it is affiliated) in accordance with a harmonized format. The format of an ID-number shall be determined by the Administrative Committee.”

Modifier l’annexe 1, Modèle du carnet TIR: VERSION 1 et VERSION 2

- Page 1 de la couverture, case 3 (nom, adresse, pays/name, address, country), lire comme suit:

«(numéro d’identification, nom, adresse, pays/identification number, name, address, country)»

- Volet n° 1 et volet n° 2, case 4 (nom, adresse et pays), lire comme suit:

«(Numéro d’identification, nom, adresse et pays)»

- Procès-verbal de constat, case 5 (Titulaire du carnet), lire comme suit:

«Titulaire du carnet (numéro d’identification, nom, adresse et pays)».

Modifier **la deuxième partie de l’annexe 9**, Formule type d’habilitation (FTH), deuxième paragraphe suivant le tableau, lire comme suit:

- «– Numéro d’identification individuel et unique attribué à la personne par l’association garante (en coopération avec l’organisation internationale à laquelle cette dernière est affiliée) conformément à un modèle harmonisé. Le modèle du numéro d’identification est établi par le Comité de gestion.».

Anlage 1, Muster des Carnet TIR: MUSTER 1 und MUSTER 2

- Feld 3 (Name, Adresse, Land) auf Seite 1 des Umschlags erhält folgenden Wortlaut:

„(Identifikations-Nummer, Name, Adresse, Land)“

- Feld 4 (Name, Adresse und Land) auf Abschnitt Nr. 1 und Abschnitt Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(Identifikations-Nummer, Name, Adresse und Land)“

- Feld 5 des Protokolls (Inhaber des Carnet) erhält folgenden Wortlaut:

„Inhaber des Carnet (Identifikations-Nummer, Name, Adresse und Land)“

Anlage 9, Teil II, Musterzulassung (MZ), erster Anstrich des Absatzes unterhalb der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

- „– persönliche Identifikations(ID)-Nummer, die der Person vom bürgenden Verband (in Zusammenarbeit mit der internationalen Organisation, der er angehört) nach einem Standardformat erteilt worden ist. Das Format der ID-Nummer wird vom Verwaltungsausschuss festgesetzt.“

**Verordnung
zu den Änderungen 3, 4 und 5 der Revision 2
der ECE-Regelung Nr. 36
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung großer Fahrzeuge
zur Personenbeförderung hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale
(Verordnung zu den Änderungen 3, 4 und 5
der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 36)*)**

Vom 17. Oktober 2006

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1997 II S. 998), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. 2002 II S. 1522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommenen Änderungen 3, 4 und 5 der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 36 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung großer Fahrzeuge zur Personenbeförderung hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale (BGBl. 2003 II S. 487) werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderungen 3, 4 und 5 der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 36 wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Änderung 3 mit Wirkung vom 12. August 2004, hinsichtlich der Änderung 4 mit Wirkung vom 13. November 2004 und hinsichtlich der Änderung 5 mit Wirkung vom 9. November 2005 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 2006

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Übereinkommen
über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen,
die nach diesen Vorschriften erteilt wurden*)

Agreement
Concerning the Adoption of Uniform Technical Prescriptions
for Wheeled Vehicles, Equipment and Parts
which can be Fitted and/or be Used on Wheeled Vehicles
and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals
Granted on the Basis of these Prescriptions*)

Regelung Nr. 36
Revision 2 – Änderung 3
Einheitliche Bedingungen
für die Genehmigung großer Fahrzeuge
zur Personenbeförderung hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale
Ergänzung 9 zur Änderungsserie 03 der Regelung – Datum des Inkrafttretens: 12. August 2004

Regulation No. 36
Revision 2 – Amendment 3
Uniform provisions
concerning the approval of large passenger vehicles
with regard to their general construction
Supplement 9 to the 03 series of amendments – Date of entry into force: 12 August 2004

*) Former title of the Agreement:

Agreement Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, done at Geneva on 20 March 1958

*) Früherer Titel des Übereinkommens:

Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, abgeschlossen zu Genf am 20. März 1958

(Übersetzung*)

Insert a new paragraph 3.2.10.1., to read:

„3.2.10.1. the intended total number of passengers (N_i) in each rigid section of an articulated vehicle.“

Paragraph 5.6.1.6., amend to read:

„5.6.1.6. Each rigid section of an articulated vehicle shall be treated as a separate vehicle for the purpose of determining the minimum number and the position of exits. The connecting passage between them shall not be considered as an exit. The number of passengers shall be determined for each rigid section. The plane, which lies through the geometric centre of the turning section floor, and perpendicular to the longitudinal axis of a vehicle, when it moves straight, shall be considered as the border between sections.“

Paragraph 5.6.10.9., amend to read:

„5.6.10.9. When the passenger door is opened, the retractable step shall be securely held in the extended position. When a mass of 136 kg is placed in the centre of a single step or a mass of 272 kg is placed in the centre of a double step the deflection at any point on the step, measured relative to the body of vehicle, shall not exceed 10 mm.“

Ein neuer Absatz 3.2.10.1 muss lauten:

„3.2.10.1 die vorgesehene Gesamtzahl (N_i) in jedem Teil eines Gelenkfahrzeugs.“

Absatz 5.6.1.6 muss lauten:

„5.6.1.6 Bei Gelenkfahrzeugen ist jeder starre Teil im Hinblick auf die Bestimmung der Mindestzahl und der Lage der Ausstiege als Einzelfahrzeug anzusehen. Der Verbindungsgang zwischen diesen Teilen gilt nicht als Ausstieg. Die Anzahl der Fahrgäste ist für jeden starren Teil zu bestimmen. Die Ebene, die im geometrischen Mittelpunkt des Bodens der Drehscheibe und senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs bei Geradeausfahrt liegt, gilt als Grenze zwischen den Teilen.“

Absatz 5.6.10.9 muss lauten:

„5.6.10.9 Wenn die Fahrgasttür geöffnet ist, muss die einziehbare Stufe sicher in der ausgefahrenen Stellung gehalten werden. Wenn eine Masse von 136 kg in der Mitte einer einfachen Stufe oder eine Masse von 272 kg in der Mitte einer doppelten Stufe aufgesetzt wird, darf sich die Stufe an keiner Stelle, gemessen in Bezug zum Aufbau des Fahrzeugs, um mehr als 10 mm durchbiegen.“

*) Entsprechend dem Protokoll vom 13. Mai 2005 über die 100. Besprechung der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Herstellung einer einheitlichen deutschsprachigen Übersetzung.

Übereinkommen
über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen,
die nach diesen Vorschriften erteilt wurden*)

Agreement
Concerning the Adoption of Uniform Technical Prescriptions
for Wheeled Vehicles, Equipment and Parts
which can be Fitted and/or be Used on Wheeled Vehicles
and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals
Granted on the Basis of these Prescriptions*)

Regelung Nr. 36
Revision 2 – Änderung 4
Einheitliche Bedingungen
für die Genehmigung großer Fahrzeuge
zur Personenbeförderung hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale
Ergänzung 10 zur Änderungsserie 03 der Regelung – Datum des Inkrafttretens: 13. November 2004

Regulation No. 36
Revision 2 – Amendment 4
Uniform provisions
concerning the approval of large passenger vehicles
with regard to their general construction
Supplement 10 to the 03 series of amendments – Date of entry into force: 13 November 2004

*) Former title of the Agreement:

Agreement Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, done at Geneva on 20 March 1958

*) Früherer Titel des Übereinkommens:

Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, abgeschlossen zu Genf am 20. März 1958

(Übersetzung*)

Paragraph 5.7.8.5.1., amend to read:

“5.7.8.5.1. For a seat behind a partition or other rigid structure other than a seat, a minimum clear space in front of each passenger seat shall be provided as shown in annex 3, figure 8. A partition whose contour corresponds approximately to that of the inclined seat back may intrude into this space as provided by paragraph 5.7.8.4.”

Insert a new paragraph 5.7.8.5.2., to read:

“5.7.8.5.2. For a seat behind a seat and/or a seat facing the gangway, a minimum clear foot space of at least 300 mm depth and a width according to paragraph 5.7.8.1.1., shall be provided as shown in annex 3, figure 6b. The local presence in this space of seat legs and of intrusions as provided by paragraph 5.7.8.6.2.3. shall be permitted provided that adequate space remains for the passengers' feet. This foot space may partly be situated in and/or above the gangway but shall not create any obstruction when measuring the minimum gangway-width in accordance with paragraph 5.7.5.”

Paragraph 5.7.8.5.2., renumber as paragraph 5.7.8.5.3.

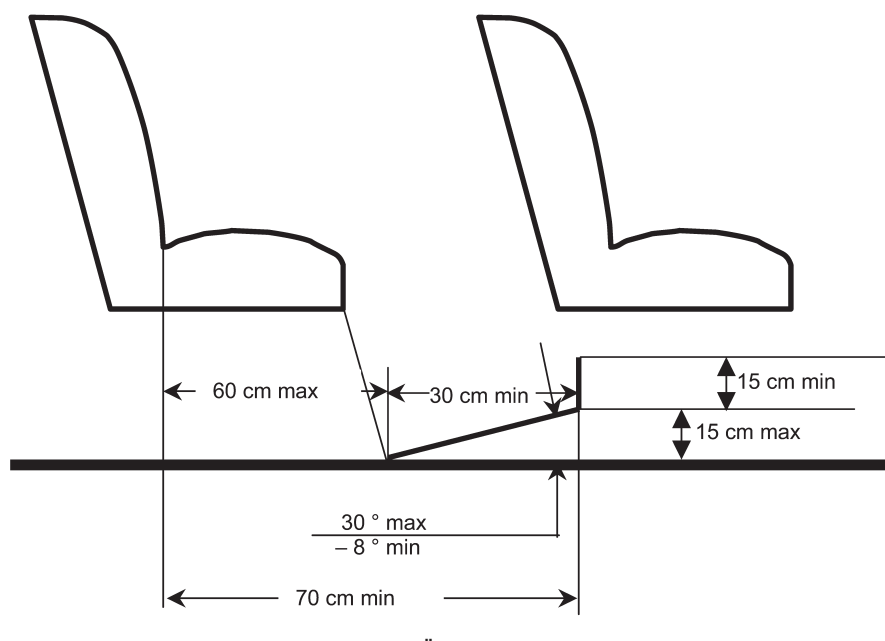
Annex 3,

Figure 6, renumber as Figure 6a.

Insert a new figure 6b, to read:

“Figure 6b

Space for seated passengers behind a seat and/or a seat facing the gangway (see paragraph 5.7.8.5.2.)



Absatz 5.7.8.5.1 muss lauten:

„5.7.8.5.1 Vor einem Sitz hinter einer Trennwand oder einem anderen starren Aufbauteil außer einem Sitz, muss ein freier Raum vorhanden sein, der mindestens die in Anhang 3, Abbildung 8 angegebenen Abmessungen aufweist. Eine Trennwand, deren Umriss ungefähr dem der schräg gestellten Rückenlehne entspricht, darf nach den Vorschriften von Absatz 5.7.8.4 in diesen Raum hineinragen.“

Ein neuer Absatz 5.7.8.5.2 lautet:

„5.7.8.5.2 Vor einem Sitz hinter einem anderen Sitz und/oder einem zu einem Durchgang gerichteten Sitz muss mindestens ein freier Fußraum vorhanden sein von wenigstens 300 mm Tiefe und einer Breite nach Absatz 5.7.8.1.1, wie in Anhang 3, Abbildung 6b dargestellt. In diesen Raum dürfen Beine eines Sitzes und Teile nach Absatz 5.7.8.6.2.3 hineinragen, sofern noch ausreichend Platz für die Füße des Fahrgastes vorhanden ist. Dieser Fußraum kann sich teilweise in und/oder über dem Durchgang befinden, darf aber kein Hindernis beim Messen der Mindestbreite des Durchgangs nach Absatz 5.7.5 darstellen.“

Absatz 5.7.8.5.2 (alt) wird Absatz 5.7.8.5.3.

Anhang 3

Abbildung 6 (alt) wird Abbildung 6a.

Eine **neue Abbildung 6b** lautet:

„Abbildung 6b

Raum für sitzende Fahrgäste hinter einem Sitz und/oder einem zu einem Durchgang gerichteten Sitz (siehe Absatz 5.7.8.5.2)

*) Entsprechend dem Protokoll vom 13. Mai 2005 über die 100. Besprechung der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Herstellung einer einheitlichen deutschsprachigen Übersetzung.

Figure 8, amend the title to read:

“Figure 8

Space for seated passengers behind a partition or
other rigid structure other than a seat
(see paragraph 5.7.8.5.1.)”

Abbildung 8, die Überschrift muss lauten:

„Abbildung 8

Raum für sitzende Fahrgäste hinter einer Trennwand oder
einem anderen starren Aufbauteil außer einem Sitz
(siehe Absatz 5.7.8.5.1)“

Übereinkommen
über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen,
die nach diesen Vorschriften erteilt wurden*)

Agreement
Concerning the Adoption of Uniform Technical Prescriptions
for Wheeled Vehicles, Equipment and Parts
which can be Fitted and/or be Used on Wheeled Vehicles
and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals
Granted on the Basis of these Prescriptions*)

Regelung Nr. 36
Revision 2 – Änderung 5
Einheitliche Bedingungen
für die Genehmigung großer Fahrzeuge
zur Personenbeförderung hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale
Ergänzung 11 zur Änderungsserie 03 der Regelung – Datum des Inkrafttretens: 9. November 2005

Regulation No. 36
Revision 2 – Amendment 5
Uniform provisions
concerning the approval of large passenger vehicles
with regard to their general construction
Supplement 11 to the 03 series of amendments – Date of entry into force: 9 November 2005

*) Former title of the Agreement:

Agreement Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, done at Geneva on 20 March 1958

*) Früherer Titel des Übereinkommens:

Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, abgeschlossen zu Genf am 20. März 1958

(Übersetzung*)

Paragraph 5.6.1.3., amend to read:

“5.6.1.3. The minimum number of doors in a vehicle shall be two, either two service doors or one service door and one emergency door.”

Absatz 5.6.1.3 muss lauten:

„5.6.1.3 Jedes Fahrzeug muss mindestens zwei Türen haben, entweder zwei Betriebstüren oder eine Betriebstür und eine Nottür.“

*) Zwischen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgestimmte deutschsprachige Übersetzung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 30. August 2006

Das Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 (BGBl. 2001 II S. 1237) zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Malediven	am	13. Juni 2006
Moldau	am	28. Mai 2006.

Es wird ferner für

Antigua und Barbuda	am	5. September 2006
---------------------	----	-------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. März 2006 (BGBl. II S. 367).

Berlin, den 30. August 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über nukleare Sicherheit**

Vom 20. September 2006

Das Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (BGBl. 1997 II S. 130) ist nach seinem Artikel 31 Abs. 2 für

Kuwait	am	9. August 2006
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	13. Juni 2006

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. November 2003 (BGBl. II S. 2001).

Berlin, den 20. September 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
einer Änderung des Europäischen Patentübereinkommens
und von Änderungen
der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen
und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation**

Vom 16. Oktober 2006

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat eine Änderung des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826) und Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826, 915) und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) beschlossen. Die Beschlüsse werden auf Grund des Artikels X Nr. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649) nachstehend bekannt gemacht:

	Beschluss vom	EPÜ/AusfO/GebO	Artikel/Regeln	Änderung in Kraft am
1	11. Oktober 2000	Ausführungsordnung	Regeln 38a (neu), 94	2. November 2000
2	28. Juni 2001	Ausführungsordnung	Regel 107 Abs. 1	2. Januar 2002
3	9. Dezember 2004	Ausführungsordnung	Regel 51 Abs. 4	1. April 2005
4	9. Dezember 2004	1. Ausführungsordnung 2. Gebührenordnung	Regeln 54, 108 Abs. 4 (neu) Artikel 2 Nr. 3c	1. April 2005 1. April 2005
5	9. Dezember 2004	Gebührenordnung	Artikel 2 Nr. 12 und 13	1. April 2005
6	9. Dezember 2004	1. Ausführungsordnung 2. Gebührenordnung	Regel 44a (neu) Artikel 2 Nr. 2 und 6, Artikel 10	1. Juli 2005 1. Juli 2005
7	27. Oktober 2005	Übereinkommen	Artikel 97 Abs. 4 und 5	1. Januar 2006
8	15. Dezember 2005	Gebührenordnung	Artikel 2	1. April 2006

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl. II S. 922).

Berlin, den 16. Oktober 2006

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

**Beschluss
des Verwaltungsrats vom 11. Oktober 2000
zur Änderung der Ausführungsordnung
zum Europäischen Patentübereinkommen**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,
beschließt:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Regel 38a eingefügt:

„Regel 38a

Ausstellung von Prioritätsunterlagen

Auf Antrag stellt das Europäische Patentamt für den Anmelder eine beglaubigte Kopie der europäischen Patentanmeldung (Prioritätsunterlage) aus. Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt die erforderlichen Bedingungen einschließlich der Form der Prioritätsunterlage und der Fälle, in denen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist.“

2. Regel 94 erhält folgende Fassung:

„Regel 94

Durchführung der Akteneinsicht

(1) Die Einsicht in die Akten europäischer Patentanmeldungen und Patente wird in das Original oder in eine Kopie oder, wenn die Akten mittels anderer Medien gespeichert sind, in diese Medien gewährt.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt die Bedingungen der Einsichtnahme einschließlich der Fälle, in denen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 2. November 2000 in Kraft.

Geschehen zu München am 11. Oktober 2000

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Roland Grossenbacher

**Beschluss
des Verwaltungsrats vom 28. Juni 2001
zur Änderung der Ausführungsordnung
zum Europäischen Patentübereinkommen**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“ und des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Regel 107 (1) EPÜ erhält folgende Fassung:

„(1) Für eine internationale Anmeldung nach Artikel 150 Absatz 3 hat der Anmelder innerhalb von einunddreißig Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag die folgenden Handlungen vorzunehmen:“

Buchstaben a bis h bleiben unverändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 2. Januar 2002 in Kraft und gilt für alle internationalen Anmeldungen, für die an diesem Tag die nach Regel 107 (1) EPÜ vorgeschriebenen Handlungen noch nicht wirksam vorgenommen worden sind und die Frist für deren Vornahme nach Regel 107 (1) EPÜ in der bisherigen Fassung noch nicht abgelaufen ist.

Geschehen zu München am 28. Juni 2001

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

**Beschluss
des Verwaltungsrats vom 9. Dezember 2004
zur Änderung der Ausführungsordnung
zum Europäischen Patentübereinkommen**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,
beschließt:

Artikel 1

Regel 51 (4) der Ausführungsordnung zum EPÜ erhält folgende Fassung:

„(4) Bevor die Prüfungsabteilung die Erteilung des europäischen Patents beschließt, teilt sie dem Anmelder mit, in welcher Fassung sie das europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb einer zu bestimmenden nicht verlängerbaren Frist, die nicht kürzer als zwei Monate sein und vier Monate nicht übersteigen darf, die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr zu entrichten sowie eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. Wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2005 in Kraft. Die mit diesem Beschluss geänderte Regel 51 (4) gilt für europäische Patentanmeldungen, für die bis 1. April 2005 keine Mitteilung nach Regel 51 (4) EPÜ in der gegenwärtigen Fassung ergangen ist.

Geschehen zu München am 9. Dezember 2004

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Roland Grossenbacher

Beschluss des Verwaltungsrats vom 9. Dezember 2004 zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe d,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“ und des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 54 erhält folgende Fassung:

„Regel 54

Urkunde über das europäische Patent

Sobald die europäische Patentschrift herausgegeben worden ist, stellt das Europäische Patentamt dem Patentinhaber die Urkunde über das europäische Patent aus. Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt den Inhalt und die Form der Urkunde sowie die Art und Weise, wie sie übermittelt wird, und legt fest, in welchen Fällen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist.“

2. In Regel 108 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Benennungsgebühren, für die der Anmelder auf Zustellung einer Mitteilung nach Absatz 3 verzichtet hat, können noch innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der betreffenden Frist wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.“

Artikel 2

Artikel 2 Nummer 3c der Gebührenordnung (GebO) erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--|
| „3c. Zuschlagsgebühr für die verspätete Einreichung der Übersetzung der internationalen Anmeldung oder die verspätete Stellung des Prüfungsantrags oder die verspätete Entrichtung der nationalen Grundgebühr, der Recherchegebühr oder der Benennungsgebühren (Regel 108 Absätze 3 und 4) | 50 % der betreffenden Gebühren, jedoch mindestens 500 EUR bei verspäteter Einreichung der Übersetzung und insgesamt höchstens 1 750 EUR“ |
|--|--|

Artikel 3

- (1) Dieser Beschluss tritt am 1. April 2005 in Kraft.

(2) Die neue Regel 108 (4) EPÜ und der mit diesem Beschluss geänderte Artikel 2 Nummer 3c GebO gelten für in die europäische Phase eintretende internationale Anmeldungen, für die am 1. April 2005 nicht alle in Regel 107 (1) d) EPÜ vorgeschriebenen Benennungsgebühren wirksam entrichtet wurden und für die die Frist gemäß dieser Regel noch nicht abgelaufen ist.

Geschehen zu München am 9. Dezember 2004

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Roland Grossenbacher

**Beschluss
des Verwaltungsrats vom 9. Dezember 2004
zur Änderung der Gebührenordnung**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“ und des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Artikel 2 Nummern 12 und 13 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| „12. Weiterbehandlungsgebühr (Artikel 121 Absatz 2) | 200 EUR |
| 13. Wiedereinsetzungsgebühr (Artikel 122 Absatz 3) | 350 EUR“ |

Artikel 2

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. April 2005 in Kraft. Die neuen Beträge der Weiterbehandlungsgebühr und der Wiedereinsetzungsgebühr sind für Zahlungen verbindlich, die ab 1. April 2005 geleistet werden.

(2) Wird die Weiterbehandlungsgebühr oder die Wiedereinsetzungsgebühr innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. April 2005 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor dem 1. April 2005 maßgebenden Höhe, so gilt diese Gebühr als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.

Geschehen zu München am 9. Dezember 2004

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 9. Dezember 2004
zur Änderung der Ausführungsordnung
zum Europäischen Patentübereinkommen
und der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Artikel 33
Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe d,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“ und des Haushalts- und Finanz-
ausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

Im Vierten Teil, Kapitel II wird die folgende neue Regel 44a aufgenommen:

„Regel 44a

Erweiterter europäischer Recherchenbericht

(1) Zusammen mit dem europäischen Recherchenbericht ergeht eine Stellungnahme dazu, ob die Anmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, die Erfordernisse dieses Übereinkommens zu erfüllen scheinen, sofern nicht eine Mitteilung nach Regel 51 Absatz 2 oder Absatz 4 erlassen werden kann.

(2) Die Stellungnahme nach Absatz 1 wird nicht zusammen mit dem Recherchenbericht veröffentlicht.“

Artikel 2

Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummern 2 und 6 erhält folgende Fassung:

„2. Recherchegebühr

- | | |
|---|-----------|
| – für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche (Artikel 78 Absatz 2, Regel 46 Absatz 1, Regel 112, Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b) | 960 EUR |
| – für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT und Regel 105 Absatz 1) | 1 550 EUR |

6a. Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 2)	1 280 EUR
--	-----------

6b. Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 2) im Fall einer internationalen Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 157 Absatz 3a)	1 430 EUR“
---	------------

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Rückerstattung von Recherchegebühren

(1) Die für eine europäische oder eine ergänzende europäische Recherche entrichtete Recherchegebühr wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, in dem das Amt mit der Erstellung des Recherchenberichts noch nicht begonnen hat.

(2) Wird der europäische Recherchenbericht auf einen früheren Recherchenbericht gestützt, den das Amt für eine Patentanmeldung, deren Priorität beansprucht wird, oder für eine frühere Anmeldung im Sinn des Artikels 76 oder der Regel 15 des Übereinkommens erstellt hat, so erstattet das Amt gemäß einem Beschluss seines Präsidenten dem Anmelder einen Betrag zurück, dessen Höhe von der Art der früheren Recherche und dem Umfang abhängt, in dem sich das Amt bei der Durchführung der späteren Recherche auf den früheren Recherchenbericht stützen kann.“

Artikel 3

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Die neue Regel 44a der Ausführungsordnung gilt für europäische Patentanmeldungen und in die europäische Phase eintretende internationale Patentanmeldungen, die ab 1. Juli 2005 eingereicht werden.

(3) Die neuen Beträge der Recherchegebühr für europäische und ergänzende europäische Recherchen und der Prüfungsgebühr gelten für europäische Patentanmeldungen und in die europäische Phase eintretende internationale Patentanmeldungen, die ab 1. Juli 2005 eingereicht werden.

(4) Wird die europäische Recherchegebühr für eine ab 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung innerhalb von sechs Monaten nach diesem Datum fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der für vor diesem Datum eingereichte Anmeldungen maßgebenden Höhe, so gilt diese Gebühr als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.

(5) Der mit diesem Beschluss geänderte Artikel 10 der Gebührenordnung gilt für europäische Patentanmeldungen, die ab 1. Juli 2005 eingereicht werden.

Geschehen zu München am 9. Dezember 2004

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Roland Grossenbacher

**Beschluss
des Verwaltungsrats vom 27. Oktober 2005
zur Änderung des Europäischen Patentübereinkommens**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“ und des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Artikel 97 (4) und (5) EPÜ erhält folgende Fassung:

„(4) Die Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents wird erst an dem Tag wirksam, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung hingewiesen worden ist. Dieser Hinweis wird frühestens zwei Monate nach Beginn der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Frist bekannt gemacht.

(5) In der Ausführungsordnung kann vorgesehen werden, dass der Anmelder eine Übersetzung der Fassung der Patentansprüche, in der die Prüfungsabteilung das europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, in den beiden Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen hat, die nicht die Verfahrenssprache sind. In diesem Fall beträgt die in Absatz 4 vorgesehene Frist mindestens drei Monate. Wird die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.“

Artikel 2

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Der mit diesem Beschluss geänderte Artikel 97 (4) und (5) EPÜ gilt für europäische Patentanmeldungen, für die nach dem 1. Januar 2006 eine Mitteilung nach Regel 51 (4) EPÜ ergeht.

Geschehen zu München am 27. Oktober 2005

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Roland Grossenbacher

Beschluss des Verwaltungsrats vom 15. Dezember 2005 zur Änderung der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Artikel 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Im Übereinkommen und seiner
Ausführungsordnung vorgesehene Gebühren

Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

	EUR
1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2), nationale Grundgebühr (Regel 106 Buchstabe a), wenn	
– die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) online eingereicht wird	95
– die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) auf Papier eingereicht wird	170
2. Recherchegebühr	
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer ab dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 44a, Regel 46 Absatz 1 und Regel 112, Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b)	1 000
– für eine ergänzende europäische Recherche zu einer vor dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe b)	720
– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT und Regel 105 Absatz 1)	1 615
3. Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2) mit der Maßgabe, dass mit der Entrichtung des siebenfachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten	80
3a. Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein	80
3b. Zuschlagsgebühr für die verspätete Entrichtung der Anmeldegebühr, der Recherchegebühr oder der Benennungsgebühren (Regel 85a)	50 % der betreffenden Gebühr oder Gebühren, insgesamt jedoch höchstens 680 EUR
3c. Zuschlagsgebühr für die verspätete Einreichung der Übersetzung der internationalen Anmeldung oder die verspätete Stellung des Prüfungsantrags oder die verspätete Entrichtung der nationalen Grundgebühr, der Recherchegebühr oder der Benennungsgebühren (Regel 108 Absätze 3 und 4)	50 % der betreffenden Gebühren, jedoch mindestens 520 EUR bei verspäteter Einreichung der Übersetzung und insgesamt höchstens 1 820 EUR

	EUR
4. Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an	
– für das 3. Jahr	400
– für das 4. Jahr	425
– für das 5. Jahr	450
– für das 6. Jahr	745
– für das 7. Jahr	770
– für das 8. Jahr	800
– für das 9. Jahr	1 010
– für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	1 065
5. Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Artikel 86 Absatz 2)	10 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr
6. Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 2)	
– für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 490
– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 335
– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 157 Absatz 3 Buchstabe a)	1 490
7. Zuschlagsgebühr für die verspätete Stellung des Prüfungsantrags (Regel 85b)	50 % der Prüfungsgebühr
8. Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe b) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldungsunterlagen von	
8.1 höchstens 35 Seiten	750
8.2 mehr als 35 Seiten	750 zuzüglich 11 EUR für die 36. und jede weitere Seite
9. Druckkostengebühr für eine neue europäische Patentschrift (Artikel 102 Absatz 3 Buchstabe b)	
– Pauschalgebühr	55
10. Einspruchsgebühr (Artikel 99 Absatz 1 und Artikel 105 Absatz 2)	635
11. Beschwerdegebühr (Artikel 108)	1 065
12. Weiterbehandlungsgebühr (Artikel 121 Absatz 2)	210
13. Wiedereinsetzungsgebühr (Artikel 122 Absatz 3)	365
14. Umwandlungsgebühr (Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 140)	55
15. Anspruchsgebühr für den elften und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 31 Absatz 1, Regel 51 Absatz 7 und Regel 110 Absatz 1)	45
16. Kostenfestsetzungsgebühr (Regel 63 Absatz 3)	55
17. Beweissicherungsgebühr (Regel 75 Absatz 3)	55
18. Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Artikel 152 Absatz 3)	105
19. Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT und Regel 105 Absatz 2)	1 595
20. Gebühr für ein technisches Gutachten (Artikel 25)	3 185
21. Widerspruchsgebühr (Regeln 40.2 e) und 68.3 e) PCT, Regel 105 Absatz 3)	1 065“

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Artikel 2

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. April 2006 in Kraft. Die neuen Beträge der Gebühren sind für Zahlungen verbindlich, die ab dem 1. April 2006 geleistet werden.

(2) Wird eine Gebühr innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. April 2006 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor dem 1. April 2006 maßgebenden Höhe, so gilt diese Gebühr als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.

Geschehen zu München am 15. Dezember 2005

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Roland Grossenbacher